

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

UNCAC Coalition - Verein zur Umsetzung der
UN-Konvention gegen Korruption
Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag, Auftrag zur Rechnungsprüfung und Auftragsdurchführung	1 - 2
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss	3
2.2. Erteilte Auskünfte	3
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB	3
3. Bestätigungsvermerk	4 - 6
4. Bericht über die Rechnungsprüfung	7 - 8
Jahresabschluss	I
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	II

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

UNCAC Coalition - Verein zur Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption

An die Mitglieder des Vereinsvorstandes
UNCAC Coalition - Verein zur Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses und die Rechnungsprüfung zum 31. Dezember 2022 des

UNCAC Coalition - Verein zur Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption Wien

(im Folgenden auch kurz "Verein" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag, Auftrag zur Rechnungsprüfung und Auftragsdurchführung

In der Mitgliederversammlung des Vereins UNCAC Coalition - Verein zur Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption Wien, wurden wir zum Rechnungsprüfer für das Rechnungsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 bestellt.

Der Verein, vertreten durch den Geschäftsführer, schloss mit uns einen **Vertrag** über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 unter Einbeziehung der Buchführung, und die Rechnungsprüfung ab.

Bei dem geprüften Verein handelt es sich um einen **kleinen Verein** im Sinne des Vereinsgesetzes (VerG). Für Vereine dieser Größenklasse sind die Vorschriften zur Rechnungslegung des § 21 ff VerG unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) maßgeblich.

Bei der gegenständlichen **Abschlussprüfung** handelt es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Die in § 269 ff UGB aufgestellten Grundsätze und die ergänzenden Vorschriften des VerG wurden bei der Durchführung der Prüfung beachtet. Die Abschlussprüfung **erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten beachtet wurden. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die **Rechnungsprüfung erstreckt sich darauf**, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

UNCAC Coalition - Verein zur Umsetzung der
UN-Konvention gegen Korruption

Bei der Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und **die berufsüblichen Grundsätze zur Durchführung von Abschlussprüfungen und von vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen**. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)).

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** von Februar bis März 2023 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Peter Kopp, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Verein abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen Verein und uns als Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten kommen § 275 UGB und § 24 Abs 4 VerG zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Der Vereinsvorstand und die anderen, für die Rechnungslegung und Finanzgebarung verantwortlichen Mitglieder des Leitungsorgans des Vereins erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den vertretungsbefugten Mitgliedern des Leitungsorgans unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Vereins gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Leitungsorgans oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Vereinsstatuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**UNCAC Coalition - Verein zur Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, geprüft.

Nach unserer Beurteilung ist der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches aufgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Verein und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Jahresabschluss

Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist das Leitungsorgan dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Leitungsorgan beabsichtigt, entweder den Verein zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.


Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Vereins abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch das Leitungsorgan sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 27. März 2023

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG


.....
Mag. Peter KOPP
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

GWPV1220

Bericht über die Rechnungsprüfung

UNCAC Coalition - Verein zur Umsetzung der
UN-Konvention gegen Korruption

4. Bericht über die Rechnungsprüfung

Wir haben die Rechnungsprüfung des

**UNCAC Coalition - Verein zur Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption,
Wien,**

für das **Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022** durchgeführt.

Verantwortung des Leitungsorgans für die Finanzgebarung

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans des Vereins, der dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet ist, und dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Wir haben unsere Rechnungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsethischen Grundsätze zu vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher falscher Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Rechnungsprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Rechnungslegung des Vereins von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben. Die statutengemäße Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet werden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit des Leitungsorgans ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Die Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses, oder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Bericht über die Rechnungsprüfung

UNCAC Coalition - Verein zur Umsetzung der
UN-Konvention gegen Korruption

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Beurteilung

Aufgrund der bei unserer Rechnungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse ist für das Rechnungsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben und die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgte statutengemäß; ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem Insichgeschäfte, wurden nicht festgestellt.

Wien, 27. März 2023

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG



Mag. Peter KOPP
Wirtschaftsprüfer

EXAMINA

Steuerberatungs GmbH & Co KG

1030 Wien, Hainburger Straße 11
T: +43(1)71166 12, F: +43(1)71166 19, www.examina.at

JAHRESABSCHLUSS zum 2022-12-31

UNCAC Coalition - Association f. t. Implementation of t. UN Convention

Sensengasse 4/4, 1090 Wien

Finanzamt Österreich - (07) 07 364/7000

ZVR 450149560

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1
Bilanz	2
Gewinn- und Verlustrechnung	4
Bilanz (detailliert)	5
Gewinn- und Verlustrechnung (detailliert)	7
Anlagenspiegel	9
Balance Sheet - without accounts	10
Profit and Loss Account - without accounts	12
Balance Sheet	13
Profit and Loss Account	15
Cost Overview	18
Anmerkungen zum Budget	40
Budget Notes	43
<u>Beilagen</u>	
Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)	1
Cost Overview	1

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
des Vereins

UNCAC Coalition - Association f. t. Implementation of t. UN Convention

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der UNCAC Coalition - Association f. t. Implementation of t. UN Convention zum 31. Dezember 2022 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Tätigkeiten (zB die gesamte Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchführung, Anlagenverzeichnis) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen am unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.4.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

AKTIVA	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	224,97	1.326,49
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8.322,15	4.990,22
II. Guthaben bei Kreditinstituten	510.900,98	458.963,64
	519.223,13	463.953,86
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	5.511,53	1.280,98
SUMME AKTIVA	524.959,63	466.561,33

PASSIVA	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Vereinsvermögen		
1. Nettovereinsvermögen	6.668,32	37.123,70
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. sonstige Rückstellungen	88.621,40	56.385,65
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Zweckbindungen	405.380,53	336.156,44
2. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern	24.289,38 -100,00	36.895,54 -100,00
	429.669,91	373.051,98
SUMME PASSIVA	524.959,63	466.561,33

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

UNCAC Coalition - Association f. t.
Implementation of t. UN Convention

für den Zeitraum vom
1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022

	2022 EUR	2021 EUR
1. Förderungen	579.889,58	450.950,99
2. Projektaufwand und Leistungen für Projekte		
a. Projekte		
Aktivitäten	61.571,64	77.590,84
b. Consultants	7.913,64	8.992,95
c. Regional Coordinators	37.227,28	21.763,87
	106.712,56	108.347,66
3. Personalaufwand		
a. Gehälter	337.435,09	258.099,48
b. soziale Aufwendungen	73.942,93	61.184,34
	411.378,02	319.283,82
4. Abschreibungen		
a. auf Sachanlagen	5.177,34	2.517,12
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Instandhaltung	347,99	0,00
Versicherungen	1.841,82	1.191,65
Mietaufwand	14.978,21	15.126,61
Aus- und Weiterbildung	1.016,00	210,00
Büro- und Verwaltungsaufwand	7.271,51	6.050,18
Spesen des Geldverkehrs	5.822,07	5.300,59
Rechts- und Beratungsaufwand	19.661,82	11.960,04
diverse betriebliche Aufwendungen	36.137,62	11.589,18
	87.077,04	51.428,25
6. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 5 (BETRIEBSERGEBNIS)	-30.455,38	-30.625,86
7. JAHRESFEHLBETRAG	-30.455,38	-30.625,86
8. Auflösung von Gewinnrücklagen	30.455,38	30.625,86
9. JAHRESGEWINN	0,00	0,00

AKTIVA	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	%	EUR	%
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Sachanlagen				
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
600 Office equipment	224,97	0,0	1.326,49	0,3
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2300 Other receivables	906,15	0,2	4.990,22	1,1
2340 Security deposit	7.416,00	1,4	0,00	0,0
	8.322,15	1,6	4.990,22	1,1
II. Guthaben bei Kreditinstituten				
2800 Bank BA-CA 10001 876 092	0,00	0,0	17.293,89	3,7
2810 Bank BA-CA 10029553228	510.900,98	97,3	441.669,75	94,7
	510.900,98	97,3	458.963,64	98,4
	519.223,13	98,9	463.953,86	99,4
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
2970 accrued income	5.511,53	1,1	1.280,98	0,3
SUMME AKTIVA	524.959,63	100,0	466.561,33	100,0

PASSIVA	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	%	EUR	%
A. EIGENKAPITAL				
I. Vereinsvermögen				
1. Nettovereinsvermögen				
9310 Unrestricted reserves	6.668,32	1,3	37.123,70	8,0
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. sonstige Rückstellungen				
3045 Accruals Vacation	28.565,15	5,4	18.155,73	3,9
3050 Accruals Overtime	49.136,25	9,4	28.629,92	6,1
3090 other accruals	10.920,00	2,1	9.600,00	2,1
	88.621,40	16,9	56.385,65	12,1
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten aus Zweckbindungen				
3891 NORAD liab.not yet used as design.	180.977,69	34,5	82.205,78	17,6
3892 SRT liab.not yet used as design.	78.396,07	14,9	98.710,51	21,2
3893 Danida liab.not yet used as design.	146.006,77	27,8	155.240,15	33,3
	405.380,53	77,2	336.156,44	72,1
2. sonstige Verbindlichkeiten				
3552 Verr.Kommunalsteuer	-84,00	0,0	-84,00	0,0
3557 Verr.Wr.Dienstgeberabg.	-16,00	0,0	-16,00	0,0
3700 Credit card	-1.821,18	0,4	836,73	0,2
3890 Other liabilities	26.210,56	5,0	36.158,81	7,8
	24.289,38	4,6	36.895,54	7,9
davon aus Steuern				
3552 Verr.Kommunalsteuer	-84,00	0,0	-84,00	0,0
3557 Verr.Wr.Dienstgeberabg.	-16,00	0,0	-16,00	0,0
	-100,00	0,0	-100,00	0,0
	429.669,91	81,9	373.051,98	80,0
SUMME PASSIVA	524.959,63	100,0	466.561,33	100,0

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

UNCAC Coalition - Association f. t.
Implementation of t. UN Convention

für den Zeitraum vom
1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022

	2022		2021	
	EUR	%	EUR	%
1. Förderungen				
4300 Income NORAD - Funds received	391.057,11	67,4	223.387,14	49,5
4301 Income NORAD - Funds yet to be used	-180.977,69	31,2	-82.205,78	18,2
4302 Income NORAD -Funds f.previous year	82.205,78	14,2	29.420,92	6,5
4310 Income DANIDA - Funds received	171.427,81	29,6	230.383,88	51,1
4311 Income DANIDA-Funds f.previous year	155.240,15	26,8	171.982,77	38,1
4312 Income DANIDA-Funds yet to be used	-146.006,77	25,2	-155.240,15	34,4
4320 Income SRT - Funds received	86.628,75	14,9	58.003,38	12,9
4321 Income SRT - Funds f.previous year	98.710,51	17,0	64.327,46	14,3
4322 Income SRT - Funds yet to be used	-78.396,07	13,5	-98.710,51	21,9
4875 Other Income	0,00	0,0	9.601,88	2,1
	579.889,58	100,0	450.950,99	100,0
2. Projektaufwand und Leistungen für Projekte				
a. Projekte				
Aktivitäten				
5400 Adv.Materials, Expert contributions	0,00	0,0	272,28	0,1
5410 Adv.Travel - COSP/IRG	23.674,08	4,1	21.260,35	4,7
5420 Adv.Side events	386,20	0,1	0,00	0,0
5440 Adv.Meeting Expenses - COSP/IRG	450,00	0,1	1.555,31	0,3
5700 CSO-IRM - Report	28.000,00	4,8	50.502,90	11,2
5701 CSO-IRM - Advocacy	5.000,00	0,9	0,00	0,0
5702 CSO-IRM - Translation	2.000,00	0,3	1.000,00	0,2
5711 Working Groups - Communication	414,97	0,1	3.000,00	0,7
5731 UNODC Workshops - Travel	1.230,50	0,2	0,00	0,0
5732 UNODC Workshops - Per Diem	415,89	0,1	0,00	0,0
	61.571,64	10,6	77.590,84	17,2
b. Consultants				
5800 Consultants - General Support	6.264,00	1,1	7.943,25	1,8
5802 Consultants - Web Design	899,64	0,2	749,70	0,2
5810 Consultants - Expert Topics	0,00	0,0	300,00	0,1
5830 Translation/Interpretation	750,00	0,1	0,00	0,0
	7.913,64	1,4	8.992,95	2,0
c. Regional Coordinators				
5820 Regional coordinators	37.227,28	6,4	21.763,87	4,8
	106.712,56	18,4	108.347,66	24,0
3. Personalaufwand				
a. Gehälter				
6200 Salary total	250.434,67	43,2	222.187,39	49,3
6208 Salary ██████████	56.084,67	9,7	0,00	0,0
6413 Dot.Rst.Urlaub	10.409,42	1,8	11.211,79	2,5
6415 Dot. Rst. Überstunden	20.506,33	3,5	24.700,30	5,5
	337.435,09	58,2	258.099,48	57,2
b. soziale Aufwendungen				
6605 Gesetzl.Sozialaufw. Angest.	52.417,60	9,0	43.358,51	9,6
6606 MV-Beitrag Angestellte	3.713,04	0,6	3.113,98	0,7
6620 Wr. Dienstgeberabgabe	638,00	0,1	572,00	0,1
6691 Dienstgeberbeitrag	9.707,21	1,7	7.992,10	1,8
6693 Kommunalsteuer	7.467,08	1,3	6.147,75	1,4
	73.942,93	12,8	61.184,34	13,6
	411.378,02	70,9	319.283,82	70,8

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

UNCAC Coalition - Association f. t.
Implementation of t. UN Convention

für den Zeitraum vom
1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022

	2022 EUR	%	2021 EUR	%
4. Abschreibungen				
a. auf Sachanlagen				
7081 Planmässige AfA f. Sachanlagen	1.101,52	0,2	2.154,42	0,5
7082 Computers/monitors & equipment	3.088,98	0,5	362,70	0,1
7083 Office furniture	986,84	0,2	0,00	0,0
	5.177,34	0,9	2.517,12	0,6
5. sonstige betriebliche Aufwendungen				
Instandhaltung				
7200 Office maintenance	347,99	0,1	0,00	0,0
Versicherungen				
7700 Insurance	1.841,82	0,3	1.191,65	0,3
Mietaufwand				
7400 Office rent	14.978,21	2,6	15.126,61	3,4
Aus- und Weiterbildung				
7770 Training costs	1.016,00	0,2	210,00	0,1
Büro- und Verwaltungsaufwand				
7206 Web-Hosting	484,80	0,1	534,10	0,1
7260 Software	4.113,48	0,7	2.756,49	0,6
7385 Postage	32,79	0,0	20,00	0,0
7387 Phone	560,48	0,1	442,80	0,1
7389 Video-Conferencing	584,84	0,1	397,64	0,1
7600 Office supplies	1.495,12	0,3	1.899,15	0,4
	7.271,51	1,3	6.050,18	1,3
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Bank and transaction fees	5.822,07	1,0	5.300,59	1,2
Rechts- und Beratungsaufwand				
7750 Legal- and other advisory fees	4.598,14	0,8	0,00	0,0
7755 Bookkeeping/accounting	8.463,68	1,5	5.960,04	1,3
7760 Audit	6.600,00	1,1	6.000,00	1,3
	19.661,82	3,4	11.960,04	2,7
diverse betriebliche Aufwendungen				
7330 UNCAC Coalition team: travel regio	-296,14	0,1	0,00	0,0
7331 UNCAC Coalition team: travel inter	11.061,95	1,9	7.121,28	1,6
7332 UNCAC Coalition team: travel insur	394,92	0,1	661,00	0,2
7361 Per Diem	1.099,86	0,2	2.170,50	0,5
7362 Travel costs	9.665,66	1,7	0,00	0,0
7840 Miscellaneous expenses	14.211,37	2,5	1.636,40	0,4
	36.137,62	6,2	11.589,18	2,6
	87.077,04	15,0	51.428,25	11,4
6. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 5 (BETRIEBSERGEBNIS)	-30.455,38	5,3	-30.625,86	6,8
7. JAHRESFEHLBETRAG	-30.455,38	5,3	-30.625,86	6,8
8. Auflösung von Gewinnrücklagen				
8911 Provision to reserves	30.455,38	5,3	30.625,86	6,8
9. JAHRESGEWINN	0,00	0,0	0,00	0,0

	Purchases/historical costs				accumulated depreciations				Carrying values			
	Status 2022-01-01	Additions	Disposals	Repostings	Status 2022-12-31	Status 2022-01-01	Depreciations	Write-ups	Disposals	Status 2022-12-31	Status 2022-01-01	Status 2022-12-31
A. FIXED ASSETS												
I. Tangible Assets												
1. Property and operating 600 Office equipment	6.744.57	0.00	0.00	0.00	6.744.57	5.418.08	1.101.52	0.00	0.00	6.519.60	1.326.49	224.97

ASSETS	2022-12-31 EUR	2021-12-31 EUR
A. FIXED ASSETS		
I. Tangible Assets		
1. Property and operating	224.97	1,326.49
B. CURRENT ASSETS		
I. Receivables and other Assets		
1. Other receivables and assets	8,322.15	4,990.22
II. Bank balances	510,900.98	458,963.64
	519,223.13	463,953.86
C. PREPAID EXPENSES, DEFERRED CHARGES	5,511.53	1,280.98
TOTAL ASSETS	524,959.63	466,561.33

LIABILITIES AND OWNER'S EQUITY	2022-12-31 EUR	2021-12-31 EUR
A. CAPITAL AND RESERVES		
I. Associations's assets		
1. Net association capital	6,668.32	37,123.70
B. ACCRUALS		
1. Other accruals	88,621.40	56,385.65
C. LIABILITIES		
1. Liabilities from funding agreements	405,380.53	336,156.44
2. Other liabilities thereof taxes	24,289.38 -100.00	36,895.54 -100.00
	429,669.91	373,051.98
TOTAL LIABILITIES AND OWNER'S EQUITY	524,959.63	466,561.33

Profit and Loss Account

UNCAC Coalition - Association f. t. Implementation of t. UN Convention

2022-01-01 - 2022-12-31

	2022 EUR	2021 EUR
1. Grants	579,889.58	450,950.99
2. Project expenditure		
a. Projects		
Activities	61,571.64	77,590.84
b. Consultants	7,913.64	8,992.95
c. Regional Coordinators	37,227.28	21,763.87
	106,712.56	108,347.66
3. Staff expenses		
a. Staff	337,435.09	258,099.48
b. Social expenses	73,942.93	61,184.34
	411,378.02	319,283.82
4. Amortization		
a. Of fixed assets	5,177.34	2,517.12
5. Other operating expenses		
Maintenance	347.99	0.00
Insurances	1,841.82	1,191.65
Rent costs	14,978.21	15,126.61
Education and training	1,016.00	210.00
Office and administration expenses	7,271.51	6,050.18
Fees on monetary transactions	5,822.07	5,300.59
Legal and consulting costs	19,661.82	11,960.04
Other operating expenses	36,137.62	11,589.18
	87,077.04	51,428.25
6. OPERATING RESULT	-30,455.38	-30,625.86
7. NET LOSS	-30,455.38	-30,625.86
8. Dissolution of Reserves	30,455.38	30,625.86
9. PROFIT OF THE YEAR	0.00	0.00

ASSETS	2022-12-31		2021-12-31	
	EUR	%	EUR	%
A. FIXED ASSETS				
I. Tangible Assets				
1. Property and operating 600 Office equipment	<u>224.97</u>	0.0	<u>1,326.49</u>	0.3
B. CURRENT ASSETS				
I. Receivables and other Assets				
1. Other receivables and assets				
2300 Other receivables	906.15	0.2	4,990.22	1.1
2340 Security deposit	<u>7,416.00</u>	1.4	<u>0.00</u>	0.0
	8,322.15	1.6	4,990.22	1.1
II. Bank balances				
2800 Bank BA-CA 10001 876 092	0.00	0.0	17,293.89	3.7
2810 Bank BA-CA 10029553228	<u>510,900.98</u>	97.3	<u>441,669.75</u>	94.7
	510,900.98	97.3	458,963.64	98.4
	<u>519,223.13</u>	98.9	<u>463,953.86</u>	99.4
C. PREPAID EXPENSES, DEFERRED CHARGES				
2970 accrued income	<u>5,511.53</u>	1.1	<u>1,280.98</u>	0.3
TOTAL ASSETS	<u>524,959.63</u>	100.0	<u>466,561.33</u>	100.0

LIABILITIES AND OWNER'S EQUITY	2022-12-31		2021-12-31	
	EUR	%	EUR	%
A. CAPITAL AND RESERVES				
I. Associations's assets				
1. Net association capital				
9310 Unrestricted reserves	6,668.32	1.3	37,123.70	8.0
B. ACCRUALS				
1. Other accruals				
3045 Accruals Vacation	28,565.15	5.4	18,155.73	3.9
3050 Accruals Overtime	49,136.25	9.4	28,629.92	6.1
3090 other accruals	10,920.00	2.1	9,600.00	2.1
	88,621.40	16.9	56,385.65	12.1
C. LIABILITIES				
1. Liabilities from funding agreements				
3891 NORAD liab.not yet used as design.	180,977.69	34.5	82,205.78	17.6
3892 SRT liab.not yet used as design.	78,396.07	14.9	98,710.51	21.2
3893 Danida liab.not yet used as design.	146,006.77	27.8	155,240.15	33.3
	405,380.53	77.2	336,156.44	72.1
2. Other liabilities				
3552 Verr.Kommunalsteuer	-84.00	0.0	-84.00	0.0
3557 Verr.Wr.Dienstgeberabg.	-16.00	0.0	-16.00	0.0
3700 Credit card	-1,821.18	0.4	836.73	0.2
3890 Other liabilities	26,210.56	5.0	36,158.81	7.8
	24,289.38	4.6	36,895.54	7.9
thereof taxes				
3552 Verr.Kommunalsteuer	-84.00	0.0	-84.00	0.0
3557 Verr.Wr.Dienstgeberabg.	-16.00	0.0	-16.00	0.0
	-100.00	0.0	-100.00	0.0
	429,669.91	81.9	373,051.98	80.0
TOTAL LIABILITIES AND OWNER'S EQUITY	524,959.63	100.0	466,561.33	100.0

Profit and Loss Account

UNCAC Coalition - Association f. t. Implementation of t. UN Convention

2022-01-01 - 2022-12-31

	2022 EUR	%	2021 EUR	%
1. Grants				
4300 Income NORAD - Funds received	391,057.11	67.4	223,387.14	49.5
4301 Income NORAD - Funds yet to be used	-180,977.69	31.2	-82,205.78	18.2
4302 Income NORAD -Funds f.previous year	82,205.78	14.2	29,420.92	6.5
4310 Income DANIDA - Funds received	171,427.81	29.6	230,383.88	51.1
4311 Income DANIDA-Funds f.previous year	155,240.15	26.8	171,982.77	38.1
4312 Income DANIDA-Funds yet to be used	-146,006.77	25.2	-155,240.15	34.4
4320 Income SRT - Funds received	86,628.75	14.9	58,003.38	12.9
4321 Income SRT - Funds f.previous year	98,710.51	17.0	64,327.46	14.3
4322 Income SRT - Funds yet to be used	-78,396.07	13.5	-98,710.51	21.9
4875 Other Income	0.00	0.0	9,601.88	2.1
	579,889.58	100.0	450,950.99	100.0
2. Project expenditure				
a. Projects				
Activities				
5400 Adv.Materials, Expert contributions	0.00	0.0	272.28	0.1
5410 Adv.Travel - COSP/IRG	23,674.08	4.1	21,260.35	4.7
5420 Adv.Side events	386.20	0.1	0.00	0.0
5440 Adv.Meeting Expenses - COSP/IRG	450.00	0.1	1,555.31	0.3
5700 CSO-IRM - Report	28,000.00	4.8	50,502.90	11.2
5701 CSO-IRM - Advocacy	5,000.00	0.9	0.00	0.0
5702 CSO-IRM - Translation	2,000.00	0.3	1,000.00	0.2
5711 Working Groups - Communication	414.97	0.1	3,000.00	0.7
5731 UNODC Workshops - Travel	1,230.50	0.2	0.00	0.0
5732 UNODC Workshops - Per Diem	415.89	0.1	0.00	0.0
	61,571.64	10.6	77,590.84	17.2
b. Consultants				
5800 Consultants - General Support	6,264.00	1.1	7,943.25	1.8
5802 Consultants - Web Design	899.64	0.2	749.70	0.2
5810 Consultants - Expert Topics	0.00	0.0	300.00	0.1
5830 Translation/Interpretation	750.00	0.1	0.00	0.0
	7,913.64	1.4	8,992.95	2.0
c. Regional Coordinators				
5820 Regional coordinators	37,227.28	6.4	21,763.87	4.8
	106,712.56	18.4	108,347.66	24.0
3. Staff expenses				
a. Staff				
6200 Salary total	250,434.67	43.2	222,187.39	49.3
6208 Salary ██████████	56,084.67	9.7	0.00	0.0
6413 Dot.Rst.Urlaub	10,409.42	1.8	11,211.79	2.5
6415 Dot. Rst. Überstunden	20,506.33	3.5	24,700.30	5.5
	337,435.09	58.2	258,099.48	57.2
b. Social expenses				
6605 Gesetzl.Sozialaufw. Angest.	52,417.60	9.0	43,358.51	9.6
6606 MV-Beitrag Angestellte	3,713.04	0.6	3,113.98	0.7
6620 Wr. Dienstgeberabgabe	638.00	0.1	572.00	0.1
6691 Dienstgeberbeitrag	9,707.21	1.7	7,992.10	1.8

Profit and Loss Account

UNCAC Coalition - Association f. t. Implementation of t. UN Convention

2022-01-01 - 2022-12-31

	2022 EUR	%	2021 EUR	%
6693 Kommunalsteuer	7,467.08	1.3	6,147.75	1.4
	<u>73,942.93</u>	12.8	<u>61,184.34</u>	13.6
	411,378.02	70.9	319,283.82	70.8
4. Amortization				
a. Of fixed assets				
7081 Planmäßige AfA f. Sachanlagen	1,101.52	0.2	2,154.42	0.5
7082 Computers/monitors & equipment	3,088.98	0.5	362.70	0.1
7083 Office furniture	986.84	0.2	0.00	0.0
	<u>5,177.34</u>	0.9	<u>2,517.12</u>	0.6
5. Other operating expenses				
Maintenance				
7200 Office maintenance	347.99	0.1	0.00	0.0
Insurances				
7700 Insurance	1,841.82	0.3	1,191.65	0.3
Rent costs				
7400 Office rent	14,978.21	2.6	15,126.61	3.4
Education and training				
7770 Training costs	1,016.00	0.2	210.00	0.1
Office and administration expenses				
7206 Web-Hosting	484.80	0.1	534.10	0.1
7260 Software	4,113.48	0.7	2,756.49	0.6
7385 Postage	32.79	0.0	20.00	0.0
7387 Phone	560.48	0.1	442.80	0.1
7389 Video-Conferencing	584.84	0.1	397.64	0.1
7600 Office supplies	1,495.12	0.3	1,899.15	0.4
	<u>7,271.51</u>	1.3	<u>6,050.18</u>	1.3
Fees on monetary transactions				
7790 Bank and transaction fees	5,822.07	1.0	5,300.59	1.2
Legal and consulting costs				
7750 Legal- and other advisory fees	4,598.14	0.8	0.00	0.0
7755 Bookkeeping/accounting	8,463.68	1.5	5,960.04	1.3
7760 Audit	6,600.00	1.1	6,000.00	1.3
	<u>19,661.82</u>	3.4	<u>11,960.04</u>	2.7
Other operating expenses				
7330 UNCAC Coalition team: travel regio	-296.14	0.1	0.00	0.0
7331 UNCAC Coalition team: travel inter	11,061.95	1.9	7,121.28	1.6
7332 UNCAC Coalition team: travel insur	394.92	0.1	661.00	0.2
7361 Per Diem	1,099.86	0.2	2,170.50	0.5
7362 Travel costs	9,665.66	1.7	0.00	0.0

Profit and Loss Account

UNCAC Coalition - Association f. t. Implementation of t. UN Convention

2022-01-01 - 2022-12-31

	2022 EUR	%	2021 EUR	%
7840 Miscellaneous expenses	14,211.37	2.5	1,636.40	0.4
	<u>36,137.62</u>	6.2	<u>11,589.18</u>	2.6
	87,077.04	15.0	51,428.25	11.4
6. OPERATING RESULT	<u>-30,455.38</u>	5.3	<u>-30,625.86</u>	6.8
7. NET LOSS	<u>-30,455.38</u>	5.3	<u>-30,625.86</u>	6.8
8. Dissolution of Reserves				
8911 Provision to reserves	30,455.38	5.3	30,625.86	6.8
9. PROFIT OF THE YEAR	<u>0.00</u>	0.0	<u>0.00</u>	0.0

Die UNCAC-Koalition ist ein gemeinnütziger Verein, der in Wien, Österreich, im Zentralen Vereinsregister unter der Nummer 450149560 eingetragen ist.

Grundsätze der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss wurde nach den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

(Hinweis: Die nachfolgenden Beträge sind auf die nächste Stelle gerundet).

Geldgeber

Die UNCAC-Koalition hat im Kalenderjahr 2022 folgende Mittel erhalten:

Ministry of Foreign Affairs of Norway – Norwegian Agency for Development Cooperation (Norad):

€ 391.057 € (NOK 4.000.000 NOK)

Letzte Zahlung einer Finanzierungsvereinbarung über NOK 8.750.000 (ca. € 850.000) für 2018-2022.

Ministry of Foreign Affairs of Denmark – Danida:

€ 171.428 (DKK 1.280.000).

Letzte Zahlung einer Förderzusage von DKK 6.000.000 (ca. € 800.000) für 2019-2022.

The Sigrid Rausing Trust:

€ 86.629 (GBP 75.000)

Erste Teil-Zahlung einer Förderzusage von GBP 225.000 (ca. € 250.000) für 2022-2025 (Core Funding).

UNODC unterstützte die Teilnahme von VertreterInnen der UNCAC Coalition an einem gemeinsam organisierten Multi-Stakeholder Workshop in Montenegro sowie an einer Konferenz in Slowenien durch eine Übernahme von Reisekosten.

Zinsen

Die UNCAC-Koalition unterhält ein Bankkonto bei der UniCredit Bank Austria. Dieses war mit 0,00% verzinst. Im Geschäftsjahr 2022 wurden daher keine Einnahmen aus Zinsen erzielt.

Ausgaben

Personal: Gehälter und gehaltsbezogene Aufwendungen für die Mitarbeiter des Vienna Hub-Büros und Berater. Ende 2022 hatte der Verein sieben MitarbeiterInnen (sechs in Vollzeit, eine mit 30 Stunden).

Die Coalition hatte außerdem Verträge mit einer freiberuflichen Senior-Analystin in den Vereinigten Staaten und fünf freiberuflichen Regional-KoordinatorInnen für Lateinamerika und der Karibik, Asien-Pazifik, Mittlerer Osten/Nordafrika, Afrika südlich der Sahara, und Europa, die in der jeweiligen Region ansässig sind.

Miete: Bis Ende November 2022 hatte die UNCAC Coalition zwei Räume in einem Gemeinschaftsbüro im 9. Wiener Gemeindebezirk (Widerhofergasse 8/2/4) von einer anderen Nichtregierungsorganisation gemietet. Die monatliche Gesamtmiete für die UNCAC-Koalition betrug € 1.350. Seit November 2022 mietet die UNCAC Coalition ein Büro in der Sensengasse 4, 3-4, im 9. Wiener Gemeindebezirk. Die monatliche Gesamtmiete beträgt € 2.473. Der Mietvertrag wurde befristet auf 10 Jahre abgeschlossen und ist ab Februar 2024 kündbar. Die ersten beiden Monate der Nutzung waren mietfrei, Miete muss erst ab Mitte Jänner 2023 bezahlt werden.

Projektausgaben: Die Projektausgaben bestanden in erster Linie aus Mitteln, die zivilgesellschaftlichen Organisationen (CSOs) neben technischer und redaktioneller Unterstützung zur Verfügung gestellt werden, um Berichte über die Umsetzung der UNCAC im jeweiligen Land zu erstellen, um so zum offiziellen UNCAC-Review-Prozess beizutragen und Reformen voranzutreiben. Darüber hinaus wurde Follow-up Advocacy von drei Organisationen unterstützt.

Reisekosten entstanden durch die Einladung von ExpertInnen an von der UNCAC Coalition in Wien organisierten Veranstaltungen, ein Team Retreat in Österreich und ein Board-Meeting am Rande der UNCAC CoSP Special Session in Wien. Weitere Kosten entstanden durch einen von der UNCAC Coalition zusammen mit UNODC organisierten Multistakeholder-Workshop zur UNCAC Review (Montenegro) sowie die Teilnahme von VertreterInnen der UNCAC Coalition an Workshops und Konferenzen.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden für bislang nicht verbrauchte Urlaubstage von angestellten Mitarbeiterinnen vorgenommen (Konto 3045) und für bislang nicht verbrauchte Überstunden (Konto 3050) angelegt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Rücklagen nicht schlagend werden und aufgelöst werden können, sobald Urlaubstage konsumiert und Überstunden abgebaut werden.

Diese Rückstellungen wurden mit Vereinsvermögen besichert, wodurch ein negatives

Vereinsvermögen entsteht.

Weiters wurden Rückstellungen für den Jahresabschluss sowie die Kosten des Berichts der Wirtschaftsprüfer vorgenommen (Konto 3090).

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen umfasst Büroausstattung (inkl. Laptops, Bürodrucker) und Mobiliar.

Die Abschreibung wird über die Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände berechnet.
Möbel: 8 Jahre ; Laptops, sonstige IT-Hardware: 3 Jahre.

The UNCAC Coalition is a non-profit association registered in Vienna, Austria; it is registered with the Central Register of Associations, number 450149560.

Accounting principles

The financial statements have been prepared in accordance with generally accepted accounting principles applicable in Austria. (Note: The amounts below are rounded to the nearest digit).

Donors

The UNCAC Coalition received the following funding in calendar year 2022:

Ministry of Foreign Affairs of Norway - Norwegian Agency for Development Cooperation (Norad):

€ 391,057 (NOK 4,000,000).

Final payment of a funding agreement for NOK 8,750,000 (approx. € 850,000) for 2018-2022.

Ministry of Foreign Affairs of Denmark - Danida:

€ 171,428 (DKK 1,280,000).

Final payment of a funding commitment of DKK 6,000,000 (approx. € 800,000) for 2019-2022.

The Sigrid Rausing Trust:

€ 86,629 (GBP 75,000).

First partial payment of a funding commitment of GBP 225,000 (approx. € 250,000) for 2022-2025 (core funding).

UNODC supported the participation of UNCAC Coalition representatives in a jointly organized multi-stakeholder workshop in Montenegro and a conference in Slovenia by covering travel expenses.

Interest

The UNCAC Coalition maintains a bank account with UniCredit Bank Austria. This bore interest at a rate of 0.00%. Therefore, no interest income was received in fiscal year 2022.

Expenses

Personnel: salaries and salary-related expenses for UNCAC Coalition Hub office staff and consultants. At the end of 2022, the Coalition had seven employees (six full-time, one 30-hour).

The Coalition also had contracts with one freelance senior analyst in the United States and five freelance regional coordinators for Latin America and the Caribbean, Asia-Pacific, Middle East/North Africa, Sub-Saharan Africa, and Europe based in each region.

Rent: Until the end of November 2022, the UNCAC Coalition had rented two rooms in a shared office in Vienna's 9th district (Widerhofergasse 8/2/4) from another non-governmental organization. The total monthly rent for the UNCAC Coalition was € 1,350. Since November 2022, the UNCAC Coalition has been renting an office at Sensengasse 4, 3-4, in the 9th district of Vienna. The total monthly rent is € 2,473. The lease was concluded for a fixed term of 10 years and can be terminated as of February 2024. The first two months of occupancy were rent-free, rent does not have to be paid until mid-January 2023.

Project Expenditures: Project expenditures consisted primarily of funds provided to civil society organizations (CSOs), in addition to technical and editorial support, to prepare reports on UNCAC implementation in their respective countries in order to contribute to the official UNCAC review process and drive reform. In addition, follow-up advocacy was supported by three organizations.

Travel costs were incurred by inviting experts to speak at events organized by the UNCAC Coalition in Vienna, a team retreat in Austria, and a Board meeting on the margins of the UNCAC CoSP Special Session in Vienna. Additional costs were incurred due to a multistakeholder workshop on the UNCAC Review (Montenegro) organized by the UNCAC Coalition together with UNODC, and the participation of UNCAC Coalition representatives in workshops and conferences.

Accruals

Accruals have been made for vacation days not yet used by salaried staff (account 3045) and for overtime not yet used (account 3050). However, it is anticipated that these reserves will not be utilized and can be dissolved once vacation days are consumed and accumulated overtime is reduced.

These reserves were secured with association assets, resulting in negative association assets.

Furthermore, provisions were made for costs related to the creation of the annual accounts and of the auditors' report (account 3090).

Tangible assets

Property, plant and equipment comprises office equipment (incl. laptops, office printers) and furniture.

Depreciation is calculated over the useful lives of the individual items. Furniture: 8 years; laptops, other IT hardware: 3 years.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs-gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbevollmächtigungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

UNCAC Coalition - Association f. t. Implementation of t. UN Convention
Sensengasse 4/4
1090 Wien

An
Examina
Steuerberatungs GmbH & Co KG
Hainburger Straße 11
1030 Wien

Vollständigkeitserklärung

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 abgegeben. Durch die Erklärung bestätigen wir Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31.12.2022 und der Ertragslage des Vereins im Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 in Übereinstimmung mit dem UGB vermittelt.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Steuerberater erklären wir als zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtete Vorstandsmitglieder folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von uns für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei uns. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Wir sind verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems.

Wir sind verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen, zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
- b) besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
- c) eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag verbunden war bzw mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
- d) Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
- e) Patronatserklärungen,
- f) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), z.B. Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
- g) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
- h) derivative Finanzinstrumente (zB fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps),
- i) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (zB Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und
- j) die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

Bestätigt im Namen der
UNCAC Coalition - Association f. t. Implementation of t. UN Convention ,
vertreten durch

MATHIAS HUTER
Wien, am 26.3.2023


.....
Unterschriften der gesetzlichen Vertreter

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs-gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbevollmächtigungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersatzes und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien

Audit Report on the Financial Statements as of December 31, 2022

UNCAC Coalition - Verein zur Umsetzung der
UN-Konvention gegen Korruption
Vienna

We draw attention to the fact that the English translation of this long-form audit report according to Section 273 of the Austrian Company Code (UGB) is presented for the convenience of the reader only and that the German wording is the only legally binding version.

Table of contents

1. Audit contract and performance of the engagement	1 - 2
2. Summary of audit findings	3
2.1. Compliance of the accounting system and the financial statements	3
2.2. Information provided	3
2.3. Reporting in accordance with Section 273 (2) and (3) UGB (Austrian Company Code)	3
3. Auditor's Report	4 - 5
4. Report on the review of accounts	6 - 7

Index of Appendices

Financial Statements	I
General Conditions of Contract for the Public Accounting Professions (AAB 2018)	II

Audit contract and Performance of the engagement

UNCAC Coalition - Verein zur Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption

To the
members of the Management Board of
**UNCAC Coalition - Association for the Implementation of the UN Convention against Corruption,
Vienna**

We have completed the audit of the financial statements as of December 31, 2022 of

**UNCAC Coalition - Association for the Implementation of the UN Convention against Corruption,
Vienna,**

(referred to as "the Association")

and **report** on the result of our audit as follows:

1. Audit contract and performance of the engagement

At the ordinary general meeting of UNCAC Coalition - Association for the Implementation of the UN Convention against Corruption, Vienna, we were elected and appointed as auditor for the fiscal year 2022. The Association, represented by the Managing Director, concluded an **audit contract** with us to audit the financial statements as of December 31, 2022, including the accounting system.

The entity is a small association. For small associations the accounting principles pursuant section 21 et. seq. Austrian Law on Associations ("Vereinsgesetz, VerG") are applicable together with the accounting principles of the Austrian Commercial Code ("Unternehmensgesetzbuch, UGB").

The audit is a voluntary audit.

The principles set out in section 269 ff UGB and the supplementary regulation of VerG have been observed. The audit included assessing whether the statutory requirements and additional provisions of the association's articles were adhered to concerning the preparation of the financial statements. We point out that an audit obtains reasonable assurance about whether the financial statements are free from material misstatement. Absolute assurance is not attainable due to the inherent limitations of any accounting and internal control system and due to the sample-based test nature of an audit, there is an unavoidable risk that material misstatements in the financial statements remain undetected. Areas which are generally covered in special engagements have not been included in our scope of work.

In performing the review of accounts, we assessed that the funds of the association have been used in accordance with the articles of association. Any deficiencies ascertained in the financial management of the association or threats to its existence must be disclosed in our report and special attention must be given to unusual revenues or expenses, especially self-dealings.

We conducted our audit in accordance with the **legal requirements** and generally accepted standards on auditing as applied in Austria. These standards require that we comply with International Standards on Auditing (ISA).

We performed the audit from February 2023 to March 2023 mainly at our office in Vienna. The audit was substantially completed at the date of this report.

Audit contract and Performance of the engagement

UNCAC Coalition - Verein zur Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption

The **auditor responsible** for the proper performance of the engagement is **Mag. Peter Kopp**, Austrian Certified Public Accountant.

Our audit is based on the audit contract concluded with the Association. The "General **Conditions of Contract for the Public Accounting Professions** " issued by the Austrian Chamber of Public Accountants and Tax Advisors form an integral part of the audit contract. These conditions of contract do not only apply to the Association and the auditor, but also to third parties. Section 275 UGB (Austrian Company Code) applies with regard to our responsibility and liability as auditors towards the Association and towards third parties.

2. Summary of audit findings

2.1. Compliance of the accounting system and the financial statements

During our audit, we obtained evidence that the statutory requirements as well as the regulations set forth in the articles of association and generally accepted **accounting principles** in Austria have been complied with.

In line with our risk and controls based audit approach and to the extent we considered necessary for the purpose of expressing an opinion, we considered internal controls related to sub processes of the financial reporting process as part of our audit.

With regard to the compliance of the **financial statements** with all applicable statutory requirements we refer to the auditor's report.

2.2. Information provided

The Association's management provided all evidence and explanations requested by us. We obtained a representation letter signed by the legal representatives which we included in our working papers.

2.3. Reporting in accordance with Section 273 (2) and (3) UGB (Austrian Company Code)

During our audit we did not note any facts which indicate there could be substantial doubt about the Association's ability to continue as a going concern, or which indicate a material deterioration of the Association's performance or a material offence of the Association's legal representatives or its employees against Austrian law or the articles of association. We did not note any material weaknesses in the internal controls over the financial reporting process. The financial statements do not meet the requirements for the assumed need of reorganization in accordance with Section 22 Paragraph 1 Subsection 1 URG (Austrian Corporate Restructuring Act).

3. Auditor's Report

Report on the Financial Statements

Audit Opinion

We have audited the financial statements of

**UNCAC Coalition - Association for the Implementation of the UN Convention against Corruption,
Vienna,**

These financial statements comprise the statement of financial position as of December 31, 2022 and the income statement for the fiscal year then ended.

Based on our audit the accompanying financial statements were prepared in accordance with the legal regulations and present fairly, in all material respects, the assets and the financial position of the Association as of December 31, 2022 and its financial performance for the year then ended in accordance with Austrian Generally Accepted Accounting Principles pursuant to the legal regulations of the Austrian Law on Associations (VerG), applying the regulations of UGB (Austrian Company Code).

Basis for Opinion

We conducted our audit in accordance with Austrian Standards on Auditing. Those standards require that we comply with International Standards on Auditing (ISAs). Our responsibilities under those regulations and standards are further described in the "Auditor's Responsibilities for the Audit of the Financial Statements" section of our report. We are independent of the Association in accordance with the Austrian General Accepted Accounting Principles and professional requirements and we have fulfilled our other ethical responsibilities in accordance with these requirements. We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our opinion by this date.

Our responsibility and liability as auditor is guided by Section 275 par. 2 UGB (Austrian Company Code) (liability regulations for the audit of small and medium-sized companies) and is limited to a total of 2 million Euros towards the Association and towards third parties.

Responsibilities of Management for the Financial Statements

Management is responsible for the preparation of the financial statements in accordance with the Austrian Law on Associations (VerG) and Austrian Generally Accepted Accounting Principles, for them to present a true and fair view of the assets, the financial position and the financial performance of the Association and for such internal controls as management determines are necessary to enable the preparation of financial statements that are free from material misstatement, whether due to fraud or error.

In preparing the financial statements, management is responsible for assessing the Association's ability to continue as a going concern, disclosing, as applicable, matters related to going concern and using the going concern basis of accounting unless management either intends to liquidate the Association or to cease operations, or has no realistic alternative but to do so.

Auditor's Responsibilities for the Audit of the Financial Statements

Our objectives are to obtain reasonable assurance about whether the financial statements as a whole are free from material misstatement, whether due to fraud or error, and to issue an auditor's report that includes our opinion. Reasonable assurance is a high level of assurance, but is not a guarantee that an audit conducted in accordance with International Standards on Auditing will always detect a material misstatement when it exists. Misstatements can arise from fraud or error and are considered material if, individually or in the aggregate, they could reasonably be expected to influence the economic decisions of users taken on the basis of these financial statements.

As part of an audit in accordance with Austrian Standards on Auditing, which require the application of ISAs, we exercise professional judgment and maintain professional scepticism throughout the audit.

We also:

- identify and assess the risks of material misstatement of the financial statements, whether due to fraud or error, design and perform audit procedures responsive to those risks, and obtain audit evidence that is sufficient and appropriate to provide a basis for our opinion. The risk of not detecting a material misstatement resulting from fraud is higher than for one resulting from error, as fraud may involve collusion, forgery, intentional omissions, misrepresentations, or the override of internal control.
- obtain an understanding of internal control relevant to the audit in order to design audit procedures that are appropriate in the circumstances, but not for the purpose of expressing an opinion on the effectiveness of the Association's internal control.
- evaluate the appropriateness of accounting policies used and the reasonableness of accounting estimates and related disclosures made by management.
- conclude on the appropriateness of management's use of the going concern basis of accounting and, based on the audit evidence obtained, whether a material uncertainty exists related to events or conditions that may cast significant doubt on the Association's ability to continue as a going concern. If we conclude that a material uncertainty exists, we are required to draw attention in our auditor's report to the related disclosures in the financial statements or, if such disclosures are inadequate, to modify our opinion. Our conclusions are based on the audit evidence obtained up to the date of our auditor's report. However, future events or conditions may cause the Company to cease to continue as a going concern.
- evaluate the overall presentation, structure and content of the financial statements, including the disclosures, and whether the financial statements represent the underlying transactions and events in a manner that achieves fair presentation.

Vienna, March 27, 2023

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & CO KG


.....
Mag. Peter KOPP
Austrian Certified Public Accountant

This report is a translation of the original report in German, which is solely valid.

Publication or sharing with third parties of the financial statements together with our auditor's opinion is only allowed if the financial statements are identical with the German audited version. This audit opinion is only applicable to the German and complete financial statements. Section 281 paragraph 2 UGB (Austrian Company Code) applies to alternated versions.

4. Report on the review of accounts

We have conducted a review of the accounts of

**UNCAC Coalition - Association for the Implementation of the UN Conventinon against Corruption,
Vienna**

for the fiscal year from January 1, 2022 to December 31, 2022.

Responsibilities of the Management Board for the Financial Management

The Responsibility for the proper financial management of the Association with regard to the regularity of the accounting and the use of funds in accordance with the Associations's statutes lies with the Association's Management Board, which is responsible for ensuring the establishment of accounting procedures, which are commensurate with the needs of the Association and guarantee the timely and adequate recognition of the association's financial situation.

Auditor's Responsibilities

Our task is to prepare an audit opinion and obtain reasonable assurance whether the financial statements comply in all material respects with Generally Accepted Accounting Principles and if the funds of the Association have been used in accordance with the Associations's statutes. Any deficiencies ascertained in the financial management of the association or threats to its existence must be disclosed in our report, and special attention must be given to unusual revenues or expenses, especially self-dealings.

We have conducted our review of accounts in accordance with legal provisions applicable in Austria and in accordance with Austrian Standards on Auditing. According to these provisions, we must comply with our professional obligations including the provisions relating to independence and must plan the execution of the review of accounts in such a manner so as to ensure that we can issue an audit opinion with a sufficient degree of certainty.

The selection of audit procedures is subject to our professional judgement considering the risk of misstatement due to fraud and error. We include our understanding of internal control relevant to the audit in order to design audit procedures that are appropriate in the circumstances, but not for the purpose of expressing an opinion on the effectiveness of the Association's internal control. The use of funds is in line with the Association's statutes if the funds are used according to the purpose of Association, in particular financing the activities set out in the Association's statutes in order to serve its purpose. The assessment of the principles of economy and efficiency have not been included in our scope of work.

The audit or review of the financial statements or the investigation and disclosure of criminal acts such as embezzlement or other acts of fraud and breaches of proper conduct are not included in our scope of work.

In our opinion the audit evidence we have procured is sufficient and appropriate to serve as basis for our audit opinion.

Audit opinion

Based on the findings we have made during our review of accounts, we hereby confirm that the financial management complies with the principles of proper accounting in all material matters for the accounting year from January 1, 2022 to December 31, 2022 and that the funds of the Association have been used in accordance with the Association's statutes; there were no unusual revenues or expenses, in particular, there were no self-dealings.

Vienna, March 27, 2023

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG


.....
Mag. Peter KOPP
Austrian Certified Public Accountant

This report is a translation of the original report in German, which is solely valid.

General Conditions of Contract for the Public Accounting Professions (AAB 2018)

Recommended for use by the Board of the Chamber of Tax Advisers and Auditors, last recommended in its decision of April 18, 2018

Preamble and General Items

(1) Contract within the meaning of these Conditions of Contract refers to each contract on services to be rendered by a person entitled to exercise profession in the field of public accounting exercising that profession (de facto activities as well as providing or performing legal transactions or acts, in each case pursuant to Sections 2 or 3 Austrian Public Accounting Professions Act (WTBG 2017). The parties to the contract shall hereinafter be referred to as the "contractor" on the one hand and the "client" on the other hand).

(2) The General Conditions of Contract for the professions in the field of public accounting are divided into two sections: The Conditions of Section I shall apply to contracts where the agreeing of contracts is part of the operations of the client's company (entrepreneur within the meaning of the Austrian Consumer Protection Act. They shall apply to consumer business under the Austrian Consumer Protection Act (Federal Act of March 8, 1979 / Federal Law Gazette No. 140 as amended) insofar as Section II does not provide otherwise for such business.

(3) In the event that an individual provision is void, the invalid provision shall be replaced by a valid provision that is as close as possible to the desired objective.

SECTION I

1. Scope and Execution of Contract

(1) The scope of the contract is generally determined in a written agreement drawn up between the client and the contractor. In the absence of such a detailed written agreement, (2)-(4) shall apply in case of doubt:

(2) When contracted to perform tax consultation services, consultation shall consist of the following activities:

a) preparing annual tax returns for income tax and corporate tax as well as value-added tax (VAT) on the basis of the financial statements and other documents and papers required for taxation purposes and to be submitted by the client or (if so agreed) prepared by the contractor. Unless explicitly agreed otherwise, documents and papers required for taxation purposes shall be produced by the client.

b) examining the tax assessment notices for the tax returns mentioned under a).

c) negotiating with the fiscal authorities in connection with the tax returns and notices mentioned under a) and b).

d) participating in external tax audits and assessing the results of external tax audits with regard to the taxes mentioned under a).

e) participating in appeal procedures with regard to the taxes mentioned under a).

If the contractor receives a flat fee for regular tax consultation, in the absence of written agreements to the contrary, the activities mentioned under d) and e) shall be invoiced separately.

(3) Provided the preparation of one or more annual tax return(s) is part of the contract accepted, this shall not include the examination of any particular accounting conditions nor the examination of whether all relevant concessions, particularly those with regard to value added tax, have been utilized, unless the person entitled to exercise the profession can prove that he/she has been commissioned accordingly.

(4) In each case, the obligation to render other services pursuant to Sections 2 and 3 WTBG 2017 requires for the contractor to be separately and verifiably commissioned.

(5) The aforementioned paragraphs (2) to (4) shall not apply to services requiring particular expertise provided by an expert.

(6) The contractor is not obliged to render any services, issue any warnings or provide any information beyond the scope of the contract.

(7) The contractor shall have the right to engage suitable staff and other performing agents (subcontractors) for the execution of the contract as well as to have a person entitled to exercise the profession substitute for him/her in executing the contract. Staff within the meaning of these Conditions of Contract refers to all persons who support the contractor in his/her operating activities on a regular or permanent basis, irrespective of the type of underlying legal transaction.

(8) In rendering his/her services, the contractor shall exclusively take into account Austrian law; foreign law shall only be taken into account if this has been explicitly agreed upon in writing.

(9) Should the legal situation change subsequent to delivering a final professional statement passed on by the client orally or in writing, the contractor shall not be obliged to inform the client of changes or of the consequences thereof. This shall also apply to the completed parts of a contract.

(10) The client shall be obliged to make sure that the data made available by him/her may be handled by the contractor in the course of rendering the services. In this context, the client shall particularly but not exclusively comply with the applicable provisions under data protection law and labor law.

(11) Unless explicitly agreed otherwise, if the contractor electronically submits an application to an authority, he/she acts only as a messenger and this does not constitute a declaration of intent or knowledge attributable to him/her or a person authorized to submit the application.

(12) The client undertakes not to employ persons that are or were staff of the contractor during the contractual relationship, during and within one year after termination of the contractual relationship, either in his/her company or in an associated company, failing which he/she shall be obliged to pay the contractor the amount of the annual salary of the member of staff taken over.

2. Client's Obligation to Provide Information and Submit Complete Set of Documents

(1) The client shall make sure that all documents required for the execution of the contract be placed without special request at the disposal of the contractor at the agreed date, and in good time if no such date has been agreed, and that he/she be informed of all events and circumstances which may be of significance for the execution of the contract. This shall also apply to documents, events and circumstances which become known only after the contractor has commenced his/her work.

(2) The contractor shall be justified in regarding information and documents presented to him/her by the client, in particular figures, as correct and complete and to base the contract on them. The contractor shall not be obliged to identify any errors unless agreed separately in writing. This shall particularly apply to the correctness and completeness of bills. However, he/she is obliged to inform the client of any errors identified by him/her. In case of financial criminal proceedings he/she shall protect the rights of the client.

(3) The client shall confirm in writing that all documents submitted, all information provided and explanations given in the context of audits, expert opinions and expert services are complete.

(4) If the client fails to disclose considerable risks in connection with the preparation of financial statements and other statements, the contractor shall not be obliged to render any compensation insofar as these risks materialize.

(5) Dates and time schedules stated by the contractor for the completion of the contractor's products or parts thereof are best estimates and, unless otherwise agreed in writing, shall not be binding. The same applies to any estimates of fees: they are prepared to best of the contractor's knowledge; however, they shall always be non-binding.

(6) The client shall always provide the contractor with his/her current contact details (particularly the delivery address). The contractor may rely on the validity of the contact details most recently provided by the client, particularly have deliveries made to the most recently provided address, until such time as new contact details are provided.

3. Safeguarding of Independence

(1) The client shall be obliged to take all measures to prevent that the independence of the staff of the contractor be jeopardized and shall himself/herself refrain from jeopardizing their independence in any way. In particular, this shall apply to offers of employment and to offers to accept contracts on their own account.

(2) The client acknowledges that his/her personal details required in this respect, as well as the type and scope of the services, including the performance period agreed between the contractor and the client for the services (both audit and non-audit services), shall be handled within a network (if any) to which the contractor belongs, and for this purpose transferred to the other members of the network including abroad for the purpose of examination of the existence of grounds of bias or grounds for exclusion and conflicts of interest. For this purpose the client expressly releases the contractor in accordance with the Data Protection Act and in accordance with Section 80 (4) No. 2 WTBG 2017 from his/her obligation to maintain secrecy. The client can revoke the release from the obligation to maintain secrecy at any time.

4. Reporting Requirements

(1) (Reporting by the contractor) In the absence of an agreement to the contrary, a written report shall be drawn up in the case of audits and expert opinions.

(2) (Communication to the client) All contract-related information and opinions, including reports, (all declarations of knowledge) of the contractor, his/her staff, other performing agents or substitutes ("professional statements") shall only be binding provided they are set down in writing. Professional statements in electronic file formats which are made, transferred or confirmed by fax or e-mail or using similar types of electronic communication (that can be stored and reproduced but is not oral, i.e. e.g. text messages but not telephone) shall be deemed as set down in writing; this shall only apply to professional statements. The client bears the risk that professional statements may be issued by persons not entitled to do so as well as the transfer risk of such professional statements.

(3) (Communication to the client) The client hereby consents to the contractor communicating with the client (e.g. by e-mail) in an unencrypted manner. The client declares that he/she has been informed of the risks arising from the use of electronic communication (particularly access to, maintaining secrecy of, changing of messages in the course of transfer). The contractor, his/her staff, other performing agents or substitutes are not liable for any losses that arise as a result of the use of electronic means of communication.

(4) (Communication to the contractor) Receipt and forwarding of information to the contractor and his/her staff are not always guaranteed when the telephone is used, in particular in conjunction with automatic telephone answering systems, fax, e-mail and other types of electronic communication. As a result, instructions and important information shall only be deemed to have been received by the contractor provided they are also received physically (not by telephone, orally or electronically), unless explicit confirmation of receipt is provided in individual instances. Automatic confirmation that items have been transmitted and read shall not constitute such explicit confirmations of receipt. This shall apply in particular to the transmission of decisions and other information relating to deadlines. As a result, critical and important notifications must be sent to the contractor by mail or courier. Delivery of documents to staff outside the firm's offices shall not count as delivery.

(5) (General) In writing shall mean, insofar as not otherwise laid down in Item 4. (2), written form within the meaning of Section 886 Austrian Civil Code (ABGB) (confirmed by signature). An advanced electronic signature (Art. 26 eIDAS Regulation (EU) No. 910/2014) fulfills the requirement of written form within the meaning of Section 886 ABGB (confirmed by signature) insofar as this is at the discretion of the parties to the contract.

(6) (Promotional information) The contractor will send recurrent general tax law and general commercial law information to the client electronically (e.g. by e-mail). The client acknowledges that he/she has the right to object to receiving direct advertising at any time.

5. Protection of Intellectual Property of the Contractor

(1) The client shall be obliged to ensure that reports, expert opinions, organizational plans, drafts, drawings, calculations and the like, issued by the contractor, be used only for the purpose specified in the contract (e.g. pursuant to Section 44 (3) Austrian Income Tax Act 1988). Furthermore, professional statements made orally or in writing by the contractor may be passed on to a third party for use only with the written consent of the contractor.

(2) The use of professional statements made orally or in writing by the contractor for promotional purposes shall not be permitted; a violation of this provision shall give the contractor the right to terminate without notice to the client all contracts not yet executed.

(3) The contractor shall retain the copyright on his/her work. Permission to use the work shall be subject to the written consent by the contractor.

6. Correction of Errors

(1) The contractor shall have the right and shall be obliged to correct all errors and inaccuracies in his/her professional statement made orally or in writing which subsequently come to light and shall be obliged to inform the client thereof without delay. He/she shall also have the right to inform a third party acquainted with the original professional statement of the change.

(2) The client has the right to have all errors corrected free of charge if the contractor can be held responsible for them; this right will expire six months after completion of the services rendered by the contractor and/or – in cases where a written professional statement has not been delivered – six months after the contractor has completed the work that gives cause to complaint.

(3) If the contractor fails to correct errors which have come to light, the client shall have the right to demand a reduction in price. The extent to which additional claims for damages can be asserted is stipulated under Item 7.

7. Liability

(1) All liability provisions shall apply to all disputes in connection with the contractual relationship, irrespective of the legal grounds. The contractor is liable for losses arising in connection with the contractual relationship (including its termination) only in case of willful intent and gross negligence. The applicability of Section 1298 2nd Sentence ABGB is excluded.

(2) In cases of gross negligence, the maximum liability for damages due from the contractor is tenfold the minimum insurance sum of the professional liability insurance according to Section 11 WTBG 2017 as amended.

(3) The limitation of liability pursuant to Item 7. (2) refers to the individual case of damages. The individual case of damages includes all consequences of a breach of duty regardless of whether damages arose in one or more consecutive years. In this context, multiple acts or failures to act that are based on the same or similar source of error as one consistent breach of duty if the matters concerned are legally and economically connected. Single damages remain individual cases of damage even if they are based on several breaches of duty. Furthermore, the contractor's liability for loss of profit as well as collateral, consequential, incidental or similar losses is excluded in case of willful damage.

(4) Any action for damages may only be brought within six months after those entitled to assert a claim have gained knowledge of the damage, but no later than three years after the occurrence of the (primary) loss following the incident upon which the claim is based, unless other statutory limitation periods are laid down in other legal provisions.

(5) Should Section 275 Austrian Commercial Code (UGB) be applicable (due to a criminal offense), the liability provisions contained therein shall apply even in cases where several persons have participated in the execution of the contract or where several activities requiring compensation have taken place and irrespective of whether other participants have acted with intent.

(6) In cases where a formal auditor's report is issued, the applicable limitation period shall commence no later than at the time the said auditor's report was issued.

(7) If activities are carried out by enlisting the services of a third party, e.g. a data-processing company, any warranty claims and claims for damages which arise against the third party according to law and contract shall be deemed as having been passed on to the client once the client has been informed of them. Item 4. (3) notwithstanding, in such a case the contractor shall only be liable for fault in choosing the third party.

(8) The contractor's liability to third parties is excluded in any case. If third parties come into contact with the contractor's work in any manner due to the client, the client shall expressly clarify this fact to them. Insofar as such exclusion of liability is not legally permissible or a liability to third parties has been assumed by the contractor in exceptional cases, these limitations of liability shall in any case also apply to third parties on a subsidiary basis. In any case, a third party cannot raise any claims that go beyond any claim raised by the client. The maximum sum of liability shall be valid only once for all parties injured, including the compensation claims of the client, even if several persons (the client and a third party or several third parties) have sustained losses; the claims of the parties injured shall be satisfied in the order in which the claims have been raised. The client will indemnify and hold harmless the contractor and his/her staff against any claims by third parties in connection with professional statements made orally or in writing by the contractor and passed on to these third parties.

(9) Item 7. shall also apply to any of the client's liability claims to third parties (performing agents and vicarious agents of the contractor) and to substitutes of the contractor relating to the contractual relationship.

8. Secrecy, Data Protection

(1) According to Section 80 WTBG 2017 the contractor shall be obliged to maintain secrecy in all matters that become known to him/her in connection with his/her work for the client, unless the client releases him/her from this duty or he/she is bound by law to deliver a statement.

(2) Insofar as it is necessary to pursue the contractor's claims (particularly claims for fees) or to dispute claims against the contractor (particularly claims for damages raised by the client or third parties against the contractor), the contractor shall be released from his/her professional obligation to maintain secrecy.

(3) The contractor shall be permitted to hand on reports, expert opinions and other written statements pertaining to the results of his/her services to third parties only with the permission of the client, unless he/she is required to do so by law.

(4) The contractor is a data protection controller within the meaning of the General Data Protection Regulation ("GDPR") with regard to all personal data processed under the contract. The contractor is thus authorized to process personal data entrusted to him/her within the limits of the contract. The material made available to the contractor (paper and data carriers) shall generally be handed to the client or to third parties appointed by the client after the respective rendering of services has been completed, or be kept and destroyed by the contractor if so agreed. The contractor is authorized to keep copies thereof insofar as he/she needs them to appropriately document his/her services or insofar as it is required by law or customary in the profession.

(5) If the contractor supports the client in fulfilling his/her duties to the data subjects arising from the client's function as data protection controller, the contractor shall be entitled to charge the client for the actual efforts undertaken. The same shall apply to efforts undertaken for information with regard to the contractual relationship which is provided to third parties after having been released from the obligation to maintain secrecy to third parties by the client.

9. Withdrawal and Cancellation („Termination“)

(1) The notice of termination of a contract shall be issued in writing (see also Item 4. (4) and (5)). The expiry of an existing power of attorney shall not result in a termination of the contract.

(2) Unless otherwise agreed in writing or stipulated by force of law, either contractual partner shall have the right to terminate the contract at any time with immediate effect. The fee shall be calculated according to Item 11.

(3) However, a continuing agreement (fixed-term or open-ended contract on – even if not exclusively – the rendering of repeated individual services, also with a flat fee) may, without good reason, only be terminated at the end of the calendar month by observing a period of notice of three months, unless otherwise agreed in writing.

(4) After notice of termination of a continuing agreement and unless otherwise stipulated in the following, only those individual tasks shall still be completed by the contractor (list of assignments to be completed) that can (generally) be completed fully within the period of notice insofar as the client is notified in writing within one month after commencement of the termination notice period within the meaning of Item 4. (2). The list of assignments to be completed shall be completed within the termination period if all documents required are provided without delay and if no good reason exists that impedes completion.

(5) Should it happen that in case of a continuing agreement more than two similar assignments which are usually completed only once a year (e.g. financial statements, annual tax returns, etc.) are to be completed, any such assignments exceeding this number shall be regarded as assignments to be completed only with the client's explicit consent. If applicable, the client shall be informed of this explicitly in the statement pursuant to Item 9. (4).

10. Termination in Case of Default in Acceptance and Failure to Cooperate on the Part of the Client and Legal Impediments to Execution

(1) If the client defaults on acceptance of the services rendered by the contractor or fails to carry out a task incumbent on him/her either according to Item 2. or imposed on him/her in another way, the contractor shall have the right to terminate the contract without prior notice. The same shall apply if the client requests a way to execute (also partially) the contract that the contractor reasonably believes is not in compliance with the legal situation or professional principles. His/her fees shall be calculated according to Item 11. Default in acceptance or failure to cooperate on the part of the client shall also justify a claim for compensation made by the contractor for the extra time and labor hereby expended as well as for the damage caused, if the contractor does not invoke his/her right to terminate the contract.

(2) For contracts concerning bookkeeping, payroll accounting and administration and assessment of payroll-related taxes and contributions, a termination without prior notice by the contractor is permissible under Item 10. (1) if the client verifiably fails to cooperate twice as laid down in Item 2. (1).

11. Entitlement to Fee

(1) If the contract fails to be executed (e.g. due to withdrawal or cancellation), the contractor shall be entitled to the negotiated compensation (fee), provided he/she was prepared to render the services and was prevented from so doing by circumstances caused by the client, whereby a merely contributory negligence by the contractor in this respect shall be excluded; in this case the contractor need not take into account the amount he/she obtained or failed to obtain through alternative use of his/her own professional services or those of his/her staff.

(2) If a continuing agreement is terminated, the negotiated compensation for the list of assignments to be completed shall be due upon completion or in case completion fails due to reasons attributable to the client (reference is made to Item 11. (1)). Any flat fees negotiated shall be calculated according to the services rendered up to this point.

(3) If the client fails to cooperate and the assignment cannot be carried out as a result, the contractor shall also have the right to set a reasonable grace period on the understanding that, if this grace period expires without results, the contract shall be deemed ineffective and the consequences indicated in Item 11. (1) shall apply.

(4) If the termination notice period under Item 9. (3) is not observed by the client as well as if the contract is terminated by the contractor in accordance with Item 10. (2), the contractor shall retain his/her right to receive the full fee for three months.

12. Fee

(1) Unless the parties explicitly agreed that the services would be rendered free of charge, an appropriate remuneration in accordance with Sections 1004 and 1152 ABGB is due in any case. Amount and type of the entitlement to the fee are laid down in the agreement negotiated between the contractor and his/her client. Unless a different agreement has verifiably been reached, payments made by the client shall in all cases be credited against the oldest debt.

(2) The smallest service unit which may be charged is a quarter of an hour.

(3) Travel time to the extent required is also charged.

(4) Study of documents which, in terms of their nature and extent, may prove necessary for preparation of the contractor in his/her own office may also be charged as a special item.

(5) Should a remuneration already agreed upon prove inadequate as a result of the subsequent occurrence of special circumstances or due to special requirements of the client, the contractor shall notify the client thereof and additional negotiations for the agreement of a more suitable remuneration shall take place (also in case of inadequate flat fees).

(6) The contractor includes charges for supplementary costs and VAT in addition to the above, including but not limited to the following (7) to (9):

(7) Chargeable supplementary costs also include documented or flatrate cash expenses, traveling expenses (first class for train journeys), per diems, mileage allowance, copying costs and similar supplementary costs.

(8) Should particular third party liabilities be involved, the corresponding insurance premiums (including insurance tax) also count as supplementary costs.

(9) Personnel and material expenses for the preparation of reports, expert opinions and similar documents are also viewed as supplementary costs.

(10) For the execution of a contract wherein joint completion involves several contractors, each of them will charge his/her own compensation.

(11) In the absence of any other agreements, compensation and advance payments are due immediately after they have been requested in writing. Where payments of compensation are made later than 14 days after the due date, default interest may be charged. Where mutual business transactions are concerned, a default interest rate at the amount stipulated in Section 456 1st and 2nd Sentence UGB shall apply.

(12) Statutory limitation is in accordance with Section 1486 of ABGB, with the period beginning at the time the service has been completed or upon the issuing of the bill within an appropriate time limit at a later point.

(13) An objection may be raised in writing against bills presented by the contractor within 4 weeks after the date of the bill. Otherwise the bill is considered as accepted. Filing of a bill in the accounting system of the recipient is also considered as acceptance.

(14) Application of Section 934 ABGB within the meaning of Section 351 UGB, i.e. rescission for *laesio enormis* (lesion beyond moiety) among entrepreneurs, is hereby renounced.

(15) If a flat fee has been negotiated for contracts concerning bookkeeping, payroll accounting and administration and assessment of payroll-related taxes and contributions, in the absence of written agreements to the contrary, representation in matters concerning all types of tax audits and audits of payroll-related taxes and social security contributions including settlements concerning tax assessments and the basis for contributions, preparation of reports, appeals and the like shall be invoiced separately. Unless otherwise agreed to in writing, the fee shall be considered agreed upon for one year at a time.

(16) Particular individual services in connection with the services mentioned in Item 12. (15), in particular ascertaining whether the requirements for statutory social security contributions are met, shall be dealt with only on the basis of a specific contract.

(17) The contractor shall have the right to ask for advance payments and can make delivery of the results of his/her (continued) work dependent on satisfactory fulfillment of his/her demands. As regards continuing agreements, the rendering of further services may be denied until payment of previous services (as well as any advance payments under Sentence 1) has been effected. This shall analogously apply if services are rendered in installments and fee installments are outstanding.

(18) With the exception of obvious essential errors, a complaint concerning the work of the contractor shall not justify even only the partial retention of fees, other compensation, reimbursements and advance payments (remuneration) owed to him/her in accordance with Item 12.

(19) Offsetting the remuneration claims made by the contractor in accordance with Item 12. shall only be permitted if the demands are uncontested and legally valid.

13. Other Provisions

(1) With regard to Item 12. (17), reference shall be made to the legal right of retention (Section 471 ABGB, Section 369 UGB); if the right of retention is wrongfully exercised, the contractor shall generally be liable pursuant to Item 7. or otherwise only up to the outstanding amount of his/her fee.

(2) The client shall not be entitled to receive any working papers and similar documents prepared by the contractor in the course of fulfilling the contract. In the case of contract fulfillment using electronic accounting systems the contractor shall be entitled to delete the data after handing over all data based thereon – which were prepared by the contractor in relation to the contract and which the client is obliged to keep – to the client and/or the succeeding public accountant in a structured, common and machine-readable format. The contractor shall be entitled to an appropriate fee (Item 12. shall apply by analogy) for handing over such data in a structured, common and machine-readable format. If handing over such data in a structured, common and machine-readable format is impossible or unfeasible for special reasons, they may be handed over in the form of a full print-out instead. In such a case, the contractor shall not be entitled to receive a fee.

(3) At the request and expense of the client, the contractor shall hand over all documents received from the client within the scope of his/her activities. However, this shall not apply to correspondence between the contractor and his/her client and to original documents in his/her possession and to documents which are required to be kept in accordance with the legal anti-money laundering provisions applicable to the contractor. The contractor may make copies or duplicates of the documents to be returned to the client. Once such documents have been transferred to the client, the contractor shall be entitled to an appropriate fee (Item 12. shall apply by analogy).

(4) The client shall fetch the documents handed over to the contractor within three months after the work has been completed. If the client fails to do so, the contractor shall have the right to return them to the client at the cost of the client or to charge an appropriate fee (Item 12. shall apply by analogy) if the contractor can prove that he/she has asked the client twice to pick up the documents handed over. The documents may also further be kept by third parties at the expense of the client. Furthermore, the contractor is not liable for any consequences arising from damage, loss or destruction of the documents.

(5) The contractor shall have the right to compensation of any fees that are due by use of any available deposited funds, clearing balances, trust funds or other liquid funds at his/her disposal, even if these funds are explicitly intended for safekeeping, if the client had to have anticipated the counterclaim of the contractor.

(6) To secure an existing or future fee payable, the contractor shall have the right to transfer a balance held by the client with the tax office or another balance held by the client in connection with charges and contributions, to a trust account. In this case the client shall be informed of the transfer. Subsequently, the amount secured may be collected either after agreement has been reached with the client or after enforceability of the fee by execution has been declared.

14. Applicable Law, Place of Performance, Jurisdiction

(1) The contract, its execution and the claims resulting from it shall be exclusively governed by Austrian law, excluding national referral rules.

(2) The place of performance shall be the place of business of the contractor.

(3) In absence of a written agreement stipulating otherwise, the place of jurisdiction is the competent court of the place of performance.

SECTION II

15. Supplementary Provisions for Consumer Transactions

(1) Contracts between public accountants and consumers shall fall under the obligatory provisions of the Austrian Consumer Protection Act (KSchG).

(2) The contractor shall only be liable for the willful and grossly negligent violation of the obligations assumed.

(3) Contrary to the limitation laid down in Item 7. (2), the duty to compensate on the part of the contractor shall not be limited in case of gross negligence.

(4) Item 6. (2) (period for right to correction of errors) and Item 7. (4) (asserting claims for damages within a certain period) shall not apply.

(5) Right of Withdrawal pursuant to Section 3 KSchG: If the consumer has not made his/her contract statement in the office usually used by the contractor, he/she may withdraw from the contract application or the contract proper. This withdrawal may be declared until the contract has been concluded or within one week after its conclusion; the period commences as soon as a document has been handed over to the consumer which contains at least the name and the address of the contractor as well as instructions on the right to withdraw from the contract, but no earlier than the conclusion of the contract. The consumer shall not have the right to withdraw from the contract

1. if the consumer himself/herself established the business relationship concerning the conclusion of this contract with the contractor or his/her representative,

2. if the conclusion of the contract has not been preceded by any talks between the parties involved or their representatives, or

3. in case of contracts where the mutual services have to be rendered immediately, if the contracts are usually concluded outside the offices of the contractors, and the fee agreed upon does not exceed €15.

In order to become legally effective, the withdrawal shall be declared in writing. It is sufficient if the consumer returns a document that contains his/her contract declaration or that of the contractor to the contractor with a note which indicates that the consumer rejects the conclusion or the maintenance of the contract. It is sufficient if this declaration is dispatched within one week.

If the consumer withdraws from the contract according to Section 3 KSchG,

1. the contractor shall return all benefits received, including all statutory interest, calculated from the day of receipt, and compensate the consumer for all necessary and useful expenses incurred in this matter,

2. the consumer shall pay for the value of the services rendered by the contractor as far as they are of a clear and predominant benefit to him/her.

According to Section 4 (3) KSchG, claims for damages shall remain unaffected.

(6) Cost Estimates according to Section 5 Austrian KSchG:

The consumer shall pay for the preparation of a cost estimate by the contractor in accordance with Section 1170a ABGB only if the consumer has been notified of this payment obligation beforehand.

If the contract is based on a cost estimate prepared by the contractor, its correctness shall be deemed warranted as long as the opposite has not been explicitly declared.

(7) Correction of Errors: Supplement to Item 6.:

If the contractor is obliged under Section 932 ABGB to improve or complement his/her services, he/she shall execute this duty at the place where the matter was transferred. If it is in the interest of the consumer to have the work and the documents transferred by the contractor, the consumer may carry out this transfer at his/her own risk and expense.

(8) Jurisdiction: Shall apply instead of Item 14. (3)

If the domicile or the usual residence of the consumer is within the country or if he/she is employed within the country, in case of an action against him/her according to Sections 88, 89, 93 (2) and 104 (1) Austrian Court Jurisdiction Act (JN), the only competent courts shall be the courts of the districts where the consumer has his/her domicile, usual residence or place of employment.

(9) Contracts on Recurring Services:

(a) Contracts which oblige the contractor to render services and the consumer to effect repeated payments and which have been concluded for an indefinite period or a period exceeding one year may be terminated by the consumer at the end of the first year, and after the first year at the end of every six months, by adhering to a two-month period of notice.

(b) If the total work is regarded as a service that cannot be divided on account of its character, the extent and price of which is determined already at the conclusion of the contract, the first date of termination may be postponed until the second year has expired. In case of such contracts the period of notice may be extended to a maximum of six months.

(c) If the execution of a certain contract indicated in lit. a) requires considerable expenses on the part of the contractor and if he/she informed the consumer about this no later than at the time the contract was concluded, reasonable dates of termination and periods of notice which deviate from lit. a) and b) and which fit the respective circumstances may be agreed.

(d) If the consumer terminates the contract without complying with the period of notice, the termination shall become effective at the next termination date which follows the expiry of the period of notice

© *Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien*